

Niederschrift

über die 3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 10.06.2021 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Wobbe, Ludger Vorsitzender
Danielczyk, Ralf
Haselkamp, Anneliese
Holtkamp, Stefan
Zanirato, Enrico (bis einschl. TOP 2)
Dropmann, Wolfgang (bis einschl. TOP 4)
Spräner, Uta
Schäpers, Margarete
Gernitz, Renate
Rotterdam-Peters, Claudia
Schlütermann, Christoph
Wortmann, Jens
Münsterkötter-Boer, Simone
Otte, Marion
Cordes, Ralf

beratende Mitglieder

Klüber, Antje, Dr.
Lülf, Annegret
Melchert, Thorsten
Nitz, Andreas
Schmitz, Andreas
Schwering Michael
von Holtum, Sarah

Verwaltung

Schütt, Detlef
Tübing, Bernd
Beck, Elke
Benson, Yvonne
Bröker, Judith Schriftführerin

Der Ausschussvorsitzende Wobbe eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung und die Presse.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Der Ausschussvorsitzende Wobbe verpflichtet die beratenden Mitglieder Frau von Holtum und Herrn Nitz.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz
Vorlage: SV-10-0206
- 2 Auswahlverfahren Familienzentren 2021/22
Vorlage: SV-10-0213
- 3 Änderung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2021
Vorlage: SV-10-0245
- 4 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Im nichtöffentlichen Teil lagen keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates und keine Anfragen der Ausschussmitglieder vor.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-10-0206

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz

Vorsitzender Wobbe fasst die Eckpunkte der Sitzungsvorlage zusammen. Für ihn sei es verwunderlich, dass die hinreichend zur Verfügung stehenden Mittel bisher nur wenig in Anspruch genommen worden seien. Er sehe im Kreisjugendamtsbezirk aufgrund der vergleichsweise niedrigen Arbeitslosenzahlen und einer hohen Frauenerwerbsquote durchaus Bedarfe für flexible Betreuungsangebote gegeben. Herr Zanirato ergänzt, dass flexible Betreuungsangebote gerade in Randzeiten für erwerbstätige Eltern einen Mehrwert darstellen würden und somit wünschenswert seien. Er fragt an, ob die Fördermöglichkeiten seitens der Verwaltung an die Träger von Kindertageseinrichtungen kommuniziert worden seien. Dez. Schütt erklärt, dass der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungsangebote erst im vergangenen Kindergartenjahr neu eingeführt worden sei. Durch die Ausweitung der Fördermöglichkeiten werde nun versucht, die Attraktivität der Förderung zu steigern, um so weitere Träger für diese Angebote zu gewinnen. Er legt außerdem dar, dass seitens der Verwaltung mehrfach und auf verschiedenen „Kanälen“ auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht worden sei. Dies bestätigen auch Herr Schlütermann und Herr Melchert. Die Fördermöglichkeiten seien den Trägern hinreichend bekannt. Herr Melchert berichtet, dass die Flexibilisierung der Betreuungsangebote auch mehrfach in der Arbeitsgruppe Kita nach § 78 SGB VIII thematisiert worden seien. Dort sei berichtet worden, dass in der Elternschaft zwar grundsätzliches Interesse an flexiblen Betreuungsangeboten bestehe, es aber häufig nicht zu einer ausreichenden Anzahl verbindlicher Anmeldungen komme. So seien flexible Betreuungsangebote für die Einrichtungen mit einem vergleichsweise hohen Personaleinsatz für nur wenige Kinder verbunden. Da die Einrichtungen ohnehin bereits Probleme mit dem bestehenden Fachkräftemangel hätten, würde die Initiierung flexibler Betreuungsangebote eher hintenanstehen. Herr Schlütermann bestätigt die geringe Nachfrage und sieht in Bezug auf den Personaleinsatz die Gefahr einer Fehlsteuerung. Der Zuschuss sei zwar finanziell attraktiv, aber solange auf dem Arbeitsmarkt kein Personal zur Verfügung stehe, seien flexible Betreuungsangebote nicht realisierbar.

Ktabg. Spräner fragt an, ob für die Förderung eine bestimmte Auslastung des Angebots erforderlich sei. Jugendamtsmitarbeiterin Benson erklärt, dass lediglich eine entsprechende Bedarfsanmeldung seitens der Eltern erforderlich sei. Sofern aufgrund einer solchen Bedarfsanmeldung ein flexibles Betreuungsangebot vorgehalten werde, werde die Förderung aktuell unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme bzw. Auslastung gewährt. So könnte eine flexible Betreuung auch bereits für wenige Kinder angeboten werden und in den kommenden Jahren sukzessive ausgebaut werden.

Sowohl Herr Cordes als auch Vorsitzender Wobbe weisen nochmals auf die Problematik des Fachkräftemangels hin. Insbesondere fehle es auch an Auszubildenden im Fachbereich Erziehung. Dazu verweist Dez. Schütt auf die aktuelle Pressemitteilung des MKFFI vom 09.06.2021 (Anlage 1). Demnach unterstützt die Landesregierung die Arbeitgeber der Kindertageseinrichtungen mit rund 55 Mio. EUR bei der Personalgewinnung. Unter anderem wird das Land NRW das dritte Jahr von Umschulungen zum staatliche anerkannte/n Erzieher/in in praxisintegrierter Ausbildung fördern. Außerdem soll auch die Ausbildung zum/zur staatlich geprüfte/n Kinderpfleger/in in praxisintegrierter Form angeboten werden. Die in der Corona-Pandemie als Billigkeitsleistung finanzierten Alltagshelferinnen und Alltagshelfer sollen zu Assistenzkräften im nichtpädagogischen Bereich weiterqualifiziert werden.

Ktabg. Spräner erfragt die Anzahl der Abschlüsse der verschiedenen Ausbildungsberufe im erzieherischen Bereich im Kreis Coesfeld.

Anmerkung: Die folgenden Daten wurden im Nachgang der Sitzung mit Unterstützung des Bildungsbüros des Kreises Coesfeld ermittelt.

Die Anzahl der Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler (SuS) an den Berufskollegs im Kreis Coesfeld stellt sich wie folgt dar:

BK Liebfrauenschule Coesfeld

	Anzahl SuS 2018/2019	Anzahl SuS 2019/2020	Anzahl SuS 2020/2021
FK-Nr. 10200 Kinderpfleger/in	-	28	48
FK-Nr. 10600 Erzieher/in AHR	-	-	-
FK-Nr. 10101, 10102, 10105 FS Sozialwesen / Heilerziehungspfleger	217	204	188
FK-Nr. 10201, 10202, 10205 FS Sozialwesen / Sozialpädagogik	167	179	177
Summe	384	411	413

BK Richard-von-Weizsäcker, Lüdinghausen:

	Anzahl SuS 2018/2019	Anzahl SuS 2019/2020	Anzahl SuS 2020/2021
FK-Nr. 10200 Kinderpfleger/in	45	35	41
FK-Nr. 10600 Erzieher/in AHR	106	102	98
FK-Nr. 10101, 10102, 10105 FS Sozialwesen / Heilerziehungspfleger	121	91	83
FK-Nr. 10201, 10202, 10205 FS Sozialwesen / Sozialpädagogik	121	140	131
Summe	393	368	353

Dez. Schütt weist darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Auszubildenden die Ausbildung erfolgreich beenden. Weiterhin stünden auch nicht alle Absolventinnen und Absolventen im Anschluss auch als Fachkräfte für die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, sondern würden beispielsweise eine Weiterqualifizierung beginnen o.ä. Außerdem sei zu beachten, dass einige Auszubildende Berufskollegs außerhalb des Kreises Coesfeld (z.B. in der Stadt Münster oder in den Kreisen Borken, Steinfurt oder Unna) besuchen würden.

Beschluss:

1. Für das Kindergartenjahr 2021/22 wird im Rahmen der weiteren Erprobung und Evaluierung folgende Fördersystematik für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz beschlossen:
 - Erweiterung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen:
Öffnungszeiten von mehr als 45 Wochenstunden werden pauschal mit 60 EUR je Woche multipliziert mit 52 Kalenderwochen gefördert.

- Verringerung der Schließtage:
Einrichtungen, die die gesetzlich vorgesehene Anzahl von 20 Schließtagen unterschreiten, werden mit einem Grundbetrag von 1.500 EUR pro Tag, der unter 20 Schließtagen liegt, gefördert.
Es erfolgt eine abgestufte Förderung nach Größe der Einrichtung wie folgt:
Kindertageseinrichtungen bis 2 Gruppen: 100 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 3 Gruppen: 90 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen bis 4 Gruppen: 80 % des Grundbetrages
Kindertageseinrichtungen ab 5 Gruppen: 70 % des Grundbetrages

Voraussetzung für eine Förderung ist, das Angebot der Einrichtung von Betreuung über 35 Wochenstunden im Blockmodell (über Mittag). Dies muss gegenüber dem Jugendamt bestätigt werden.

2. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können Maßnahmen entsprechend Ziffer 1 gefördert werden. Sollten im Rahmen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Budgets Auswahlentscheidungen zu treffen sein oder neue Maßnahmen von mehr als 50 Wochenstunden Öffnungszeit beantragt werden, ist eine weitere politische Entscheidung einzuholen.
3. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für das Kindergartenjahr 2021/22 nicht durch Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen vollständig verbraucht werden können, sollen im Verwendungsnachweis gegenüber dem Land auch die Aufwendungen der ergänzenden Kindertagespflege angegeben werden.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-10-0213

Auswahlverfahren Familienzentren 2021/22

Vorsitzender Wobbe fragt an, wie viele Familienzentren im Kreisjugendamtsbezirk existieren. Weiterhin erfragt er die Gründe für das Ausbleiben weiterer Bewerbungen von anderen Einrichtungen für die Zertifizierung als Familienzentrum. Jugendamtsmitarbeiterin Benson berichtet, dass es inklusive des neu hinzukommenden Familienzentrums insgesamt 25 Familienzentren im Kreisjugendamtsbezirk gebe. Anfangs sei die Zertifizierung als Familienzentrum von den Einrichtungen stärker nachgefragt worden. Mittlerweile gebe es jedoch durch die bestehenden Familienzentren in nahezu allen Ortsteilen ein gutes Angebot. Lediglich kleinere Ortsteile mit nur einer Kindertageseinrichtung würden nicht über ein Familienzentrum verfügen. Hinzu komme, dass die Zertifizierung zum Familienzentrum mit hohem Aufwand für die Einrichtung verbunden sei. Dies sei gerade während der Corona-Pandemie für viele Einrichtungen nicht zusätzlich leistbar. Herr Schlütermann unterstützt diese Aussage. Seiner Ansicht nach, müssten alle Kindertageseinrichtungen eigentlich auch Familienzentrum sein, um die Familien bestmöglich zu unterstützen. Der Zertifizierungsprozess sei jedoch mit immensem bürokratischem Aufwand verbunden, den viele Einrichtungen aktuell nicht leisten könnten.

Ktabg. Spräner fragt an, über welche Trägergruppen sich die bisherigen Familienzentren verteilen. Jugendamtsmitarbeiterin Benson berichtet, dass die Trägerschaft der bestehenden Familienzentren breit gefächert sei. Weiterhin erfragt Ktabg. Spräner, ob die seitens des Landes vorgesehenen Kontingente für Familienzentren durch das Kreisjugendamt in vollem Umfang ausgeschöpft worden seien. Dez. Schütt bestätigt dies.

Beschluss:

Zur Teilnahme an der nächsten Ausbaustufe des Landesprojekts „Familienzentrum“ im Kindergartenjahr 2021/22 wird folgende Kindertageseinrichtung bestimmt:
Kath. Kindergarten St. Josef, Veilchenweg 1, 48301 Nottuln – Appelhülsen

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-10-0245

Änderung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2021

Vorsitzender Wobbe erläutert, dass es sich bei der zu beschließenden Änderung der Elternbeitragsatzung um eine Fehlerkorrektur handelt.

Ktabg. Schäpers kündigt an, dass ihre Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Sie halte eine deutlichere Entlastung der Elternschaft für erforderlich.

Beschluss:

Die im Entwurf als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern wird beschlossen.

Form der Abstimmung: offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen 7
 Nein-Stimmen 3
 Enthaltungen 4

TOP 4 öffentlicher Teil

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Dez. Schütt verliest folgende Mitteilungsvorlagen:

Teilnahme des Kreises Coesfeld am Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“

Mit dem Antrag vom 13.01.2021 hat der Kreis Coesfeld Fördermittel aus dem Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ beantragt. Am 28.05.2021 wurde mit dem Bescheid die Fördersumme in Höhe von 125.362,00 Euro durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und das LWL-Landesjugendamt bestätigt. Der Eigenanteil des Kreises Coesfeld beträgt 20 Prozent. Die Finanzmittel können aus dem bestehenden Haushalt gestellt werden. Die Laufzeit des Landesprogramms ist auf den Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 28.02.2022 festgelegt. Ein Folgeantrag im Jahr 2022 ist, vorbehaltlich der Förderbestimmungen und Fortführung auf der Landesebene, perspektivisch möglich.

Das Landesprogramm hat das Ziel vorhandene Strukturen und Instrumente zur Schaffung kommunaler Konzepte zu nutzen, die der Wertevermittlung durch Wertedialog und Prävention sexualisierter Gewalt in Jugendhilfeeinrichtungen dienen. Dadurch sollen öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der kommunalen Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen unterstützt werden. Es sollen bewusst keine exklusiven Angebote geschaffen werden. Geplant und umgesetzt wird das Landesprogramm im Rahmen des Netzwerkes Chancengerechtigkeit, federführend und antragsberechtigt ist das Kreisjugendamt in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum. Der Kreis Coesfeld legt bei der Umsetzung des Landesprogramms den Schwerpunkt auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und schließt damit an die Empfehlungen, Grundsätze und Maßstäbe an, die auf Landesebene veröffentlicht wurden.

Die Landesmittel werden für theaterpädagogische Präventionsprogramme in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Aufklärungsabende für Eltern und Bezugspersonen zu den Präventionsprogrammen, Schulungen zum Thema Kinderschutz für Fachkräfte, Workshops zu institutionellen Schutzkonzepten, zum traumasensiblen Ansatz in der Arbeit für Fachkräfte und im schulischen Kontext sowie für Workshops gegen Gewalt für Mädchen und Jungen eingesetzt.

Die Maßnahmen werden in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreis Coesfeld e.V., Frauen e.V., der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück und unabhängigen Fachreferenten durchgeführt und individuell mit den Einrichtungen, Institutionen und Fachkräften abgestimmt.

Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"

Die Bundesregierung hat auf Vorschlag der Bundesministerien für Bildung und Forschung sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 05.05.2021 ein Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen. Es ist für die Jahre 2021 und 2022 mit insgesamt 2 Mrd. Euro ausgestattet.

Dabei sollen jeweils eine Mrd. Euro zum einen zum Abbau von Lernrückständen genutzt werden und zum anderen zur Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten sowie für

die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule bereitgestellt werden. Schwerpunktmäßig soll dies unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen erfolgen.

Umgesetzt werden sollen die Ziele des Programms durch folgende Maßnahmen:

1. Abbau von Lernrückständen

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der bestehenden Strukturen durch die Länder. Die Unterstützung des Bundes konzentriert sich auf den Abbau pandemiebedingter Lernrückstände in jeweiligen Kernfächern und Kernkompetenzen. Die Länder sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, schulformunabhängig und trägerneutral Sommercamps und Lernwerkstätten in den Sommerferien und mit Beginn des kommenden Schuljahres unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen in den Kernfächern durchzuführen.

2. Förderung der frühkindlichen Bildung

Dies soll vor allem durch die Stärkung der bestehenden Programme für Sprach-Kitas sowie für die Fördermaßnahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen erfolgen.

3. Ferien-, Freizeit- und außerschulische Angebote

Hier sollen die Mittel für den Kinder- und Jugendplan ausgebaut werden, Familienferien, -freizeiten sowie Kinder- und Jugendfreizeiten sollen unterstützt und gestärkt werden. Zudem sollen außerschulische Angebote zum Abbau von Lernrückständen, das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt für Kinder, Jugendliche und Familien gestärkt sowie Kinder und Jugendliche in Mehrgenerationenhäusern gefördert werden. Hinzu kommt eine Einmalzahlung für bedürftige Kinder und Jugendliche in Höhe von 100 € in den Leistungssystemen SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG, WoGG und BKGG. Dieses Geld kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Darüber hinaus soll befristet bis Ende 2023 das Antragserfordernis bei der Übernahme der Kosten für Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe entfallen.

4. Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen

Dieser Teil hat zum einen den Schwerpunkt der Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort, z. B. durch Mentoren. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche mit Freiwilligen-Dienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützt und gefördert werden.

Für die Umsetzung der in diesem Maßnahmenpaket enthaltenen einzelnen Punkte und deren Finanzierung sind zum Teil gesetzliche Änderungen (u.a. FAG im Hinblick auf die Umsatzsteuerverteilung) notwendig. Angestrebt wird der Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz der bereitgestellten Mittel, inkl. Nachweispflichten über eigene Beiträge der Länder und den Mitteleinsatz. In der Vereinbarung soll verbindlich festgeschrieben werden, für welche Zwecke die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel von den Ländern verwendet werden.

Zur Umsetzung (Ressortzuständigkeiten, Eigenanteile) in Nordrhein-Westfalen, das insgesamt ca. 460 Mio. Euro erwarten darf, liegen noch keine Informationen vor.

Elternbeiträge - Corona bedingte Einschränkungen der Kindertagesbetreuung

In der Zeit ab Mitte Dezember 2020 bis 21.02.2021 hatte das Land zur Eindämmung der Pandemie an die Eltern appelliert, die Kinder nicht in die Kindertageseinrichtungen zu bringen. Vor diesem Hintergrund hatte das Land den Kommunen die Zusage gegeben, bei einem Verzicht auf die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 einen Anteil von 50 % der ausfallenden Beiträge zu erstatten. Daraufhin hatte der Kreisausschuss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung im Januar 2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst auf die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 zu verzichten.

Da der Apell, die Kinder nicht in die Kitas zu bringen, noch bis zum 21.02.2021 galt haben die Kommunalen Spitzenverbände sich zudem dafür ausgesprochen, auch für den Monat Februar auf eine Beitrags-erhebung zu verzichten, wenn das Land wieder einen Teil der ausfallenden Beiträge erstattet.

Für die Zeit vom 23.02.2021 bis 04.06.2021 galt in den Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld ein eingeschränkter Regelbetrieb, bei dem zwar alle Kinder betreut werden konnten, die Betreuungszeiten zur Umsetzung einer Gruppentrennung jedoch um jeweils 10 Wochenstunden reduziert wurden. Erst seit dem 07.06.2021 gilt wieder ein Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen, bei dem alle Kinder den vollen gebuchten Betreuungsumfang erhalten.

Das Land hatte erst nach Einführung der Bundesnotbremse signalisiert neben den Beiträgen für Januar zwei weitere Beitragsmonate hälftig zu finanzieren, wenn die Kommunen auf die Erhebung der Beiträge verzichten. Lange war jedoch unklar für welche Beitragsmonate diese Regelung gelten soll.

Mit Kreisausschusssitzung vom 03.05.2021 wurde daher die örtliche Entscheidung getroffen, Eltern in dem Umfang zu entlasten für den das Land die Hälfte der Beiträge übernimmt.

Erst mit offiziellem Schreiben des Ministers Dr. Stamp an die Eltern vom 26.05.2021 wurde seitens des Landes klargestellt, dass Eltern neben dem Monat Januar auch für die Monate Mai und Juni beitragsfrei gestellt werden sollen und das Land den Beitragsausfall hälftig übernehmen will.

Entsprechend des Beschlusses des Kreisausschusses vom 03.05.2021 wird auf Grundlage der aktuellen schriftlichen Aussage des Ministers neben dem Monat Januar nun auch auf die Beiträge für die Monate Mai und Juni verzichtet.

Nach Absprache mit den Leitungen der Kommunen wird der Beitragseinzug für Juni gestoppt bzw. brauchen Eltern für Juni keine Beiträge überweisen. Beiträge für Mai, die aufgrund eines zu späten Abbuchungsstopps oder aufgrund eigener Überweisung bereits gezahlt wurden werden spätestens im Juli von den beitragsergebenden Kommunen entsprechend aufgerechnet.

Ob die kommunalen Spitzenverbände weiterhin vom Land die Mitfinanzierung von mehr als drei Beitragsmonaten fordern werden bleibt abzuwarten.

SGB VIII-Reform

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gestern im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz tritt damit in seinen wesentlichen Teilen heute (10.06.2021) in Kraft. Das Gesetz umfasst eine Vielzahl von Änderungen, die sich in folgende Themen zusammenfassen lassen:

Schützen – Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärken – Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

Helfen – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Unterstützen – Mehr Prävention vor Ort

Beteiligen – Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Einen ersten Überblick über die Eckpunkte der Reform sind einer Präsentation der Bundesregierung zu entnehmen, die dem Protokoll beigelegt wird (Anlage 2).

Darüber hinaus ist geplant, die Jugendhilfeausschüsse des Kreises Coesfeld sowie der Städte Coesfeld und Dülmen in einer gemeinsamen Veranstaltung über die Reform zu informieren. Diese Veranstaltung

wird vermutlich im Herbst (evtl. 01.10.2021) stattfinden. Details werden Ihnen so schnell wie möglich mitgeteilt.

TOP 5 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Ktabg. Spräner bittet um einen Bericht der Verwaltung zu den Corona-Aufholmaßnahmen im Kreisjugendamtsbezirk, sobald die konkrete Umsetzung des Aktionsprogramms geregelt ist. Dez. Schütt legt dar, dass primär die bereits bestehenden (Hilfs-) Strukturen gestärkt werden sollen und sagt einen entsprechenden Bericht für eine der kommenden Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zu. Herr Cordes merkt zu dem geplanten Aktionsprogramm an, dass es möglicherweise zu zeitlichen Überschneidungen von verschiedenen Angeboten im Rahmen des Aktionsprogrammes kommen könnte (z.B. Nachhilfe und Ferienlager). So entstehe eine Konkurrenzsituation und die Kinder und Jugendlichen könnten nicht alle für sie relevanten Angebote in Anspruch nehmen. Er bittet die Verwaltung hier um eine entsprechende Steuerung. Dez. Schütt verweist darauf, dass bisher noch keine Regelungen zur Zuständigkeit für das Aktionsprogramm bestehe. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung werde demnächst erwartet. Er weist außerdem darauf hin, dass das Aktionsprogramm eine Laufzeit bis Ende 2022 habe, sodass es für die Zielgruppe entsprechend Gelegenheit gebe, ein breites Angebot in Anspruch zu nehmen.

Herr Schmitz erfragt vor dem Hintergrund der hohen psychischen Belastungen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche die Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) und der Inobhutnahmen im Kreisjugendamtsbezirk. Er befürchte steigende Fallzahlen bei nun wieder funktionierenden Meldekettens durch die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und weiterer Angebote für Kinder und Jugendliche. Nach seinen Erfahrungen seien die Kapazitätsgrenzen der psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bereits erreicht und es komme auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe häufiger zu Inobhutnahmen in Krisensituationen. Jugendamtsmitarbeiterin Beck berichtet, dass nach Kenntnisstand der Verwaltung die Situation in den psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche durch die Corona-Pandemie in der Tat eine Verschärfung erfahren habe. Die Zahl der Inobhutnahmen im Kreisjugendamtsbezirk sei im vergangenen Jahr rückläufig gewesen. Jedoch nehme die Zahl der Hilfen zur Erziehung zu. Dies könne bisher zwar nicht als genereller Trend bezeichnet werden, werde aber durch das Jugendamt weiter beobachtet. Die stattfindenden stationären Unterbringungen seien in der Mehrheit sog. Regelunterbringungen, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung entsprechend vorbereitet und begleitet seien. Die Verwaltung wird beauftragt in der übernächsten Sitzung über die weitere Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII zu berichten.

Wobbe
Ausschussvorsitzender

Bröker
Schriftführerin